



SATZUNG

Ausgabe: November 2012

1. GÖPPINGER SPORTVEREIN 1895 e.V.
SPORTPLATZ UND KLUBHAUS AN DER HOHENSTAUFENSTRASSE

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen **1. Göppinger Sportverein 1895 e. V.** mit Sitz in Göppingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein ist Mitglied des

Württembergischen Landessportbund e. V.

Württembergischen Fußballverband e. V.

Stadtverband Sport Göppingen e. V.

und erwirbt die Mitgliedschaft künftig entstehender Dachverbände der vom Verein betriebenen Sportarten.

§ 3 Farben und Sportkleidung

Die Vereinsfarben sind: ROT - SCHWARZ

Die offizielle Sportkleidung der Fußballabteilung ist rotes Trikot und schwarze Hose.

§ 4 Abteilungen

Der Verein unterhält folgende Abteilungen

- a) Fußballabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Damenabteilung

Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Generalversammlung oder des Hauptausschusses neu gegründet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt keinen schriftlichen Antrag voraus. Die Beitrittserklärung kann mündlich, schriftlich per Telefax und per E-Mail oder durch persönliche Erklärung in der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Auch die Aufnahme der Beitragszahlung stellt eine Beitrittserklärung dar, falls der Antragsteller binnen 2 Wochen seit Zugang seiner Beitrittserklärung keinen ablehnenden Bescheid durch den Vorstand erhält, ist er als Mitglied aufgenommen. Wird die Beitrittserklärung in der Mitgliederversammlung abgegeben, hat der Vorstand sofort über die Aufnahme zu entscheiden.

Eine Mitgliedschaft wird ferner dadurch begründet, dass ein Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis auf den vom Württembergischen Fußballverband e.V. dafür vorgesehenen Formular sowohl vom beitretenden Mitglied, wie auch vom Verein bei Minderjährigen zusätzlich durch einen Erziehungsberechtigten unterzeichnet wird. Mitglieder im Alter bis zu 14 Jahren werden als Schüler, bis zu 18 Jahren als Jugendliche und ab 18 Jahren als ordentliche Mitglieder geführt. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Vereinseinrichtungen zu benutzen,
- b) an den Vereinsveranstaltungen zu den besonderen Bestimmungen für Mitglieder teilzunehmen,
- c) die satzungsmäßigen Rechte auszuüben,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder vorzuschlagen.

Die aktiven Mitglieder dürfen in der gleichen Sportart nicht bei einem anderen Verein gleichzeitig tätig sein.

§ 6 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitgliedschaft, Ehrennadeln Vereinsbrief

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitglieder und Nichtmitglieder durch Beschluss des Hauptausschusses bei besonderen Verdiensten für den Verein verliehen werden.

Die Ehrennadel des Vereins erhalten Mitglieder

- in Silber nach 20-jähriger Mitgliedschaft
- in Gold nach 40-jähriger Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel in Silber oder in Gold kann durch Beschluss des Hauptausschusses ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft verliehen werden bei besonderen Verdiensten für den Verein oder den Sport.

Jedes Mitglied erhält nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft den Vereinsehrensbrief. Der Ehrenvorsitzende kann durch Beschluss der Generalversammlung gewählt werden; der Verein kann mehrere Ehrenvorsitzende haben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Jugendliche und Schüler wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber alle Rechte der übrigen Mitglieder. Der Beitrag wird ab dem Monat erhoben, in dem der Aufnahmeantrag eingereicht wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss wird der Beitrag noch bis Jahresende erhoben. Auf begründeten Antrag kann der Mitgliedsbeitrag im Einzelfall durch Beschluss des Hauptausschusses gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils halbjährlich im Voraus fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Austritte aus dem Verein sind zum Halbjahresende möglich. Ein Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich an zu zeigen. Der Hauptausschuss kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen und zwar bei

- a) groben Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder Vermögens des Vereins
- c) Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Hauptausschusses. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds ist Anrufung des Ehrenrates möglich. Dieser entscheidet schriftlich nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des 1. Vorsitzenden endgültig, wobei ihm die sonstigen Verfahrensvorschriften überlassen bleiben. Der Ehrenrat ist bei der Abstimmung des Hauptausschusses über den Ausschluss eines Mitglieds nicht stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassier (Hauptkassier).

Diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedoch bestimmt wird, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 10 Ausschüsse, Abteilungen und Abteilungsleiter

Der Verein hat folgende Ausschüsse und Abteilungsleiter:

1. Hauptausschuss
2. Kassenausschuss
3. Platz- und Bauausschuss
4. Vergnügungsausschuss
5. Leiter der Fußballabteilung
6. Technischer Leiter
7. Leiter der Seniorenabteilung
8. Leiter der Jugendabteilung
9. Leiterin der Damenabteilung
10. Pressewart.

Der **Hauptausschuss** besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Ehrevorsitzender
1. Kassier (Hauptkassier)
2. Kassier (Beitragskassier)
- Schriftführer (Protokollführer)
- Pressewart
- drei Beisitzern des Hausausschusses
- ein Mitglied des Ehrenrates
- den Leitern der einzelnen Abteilungen
- und dem Technischen Leiter.

Der **Kassenausschuss** besteht aus:

1. Kassier (Hauptkassier)
2. Kassier (Beitragskassier)
1. und 2. Platzkassier
1. und 2. Kassenprüfer.

Der **Platz- und Bauausschuss** besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassier (Hauptkassier)
- Technischer Leiter
- Platzwart
- Vereinsmitglieder als Mitarbeiter, die vom 1. der 2. Vorsitzenden oder vom Technischen Leiter bestimmt werden.

Der **Vergnügungsausschuss** besteht aus:

2. Vorsitzender

1. Kassier (Hauptkassier)

den drei Beisitzer des Hauptausschusses,
Vereinsmitglieder als Mitarbeiter, die vom Vergnügungsausschuss
bestimmt werden.

Die **Fußballabteilung** wird vertreten durch:

Leiter der Fußballabteilung (Spielausschussvorsitzender)

1. Beisitzer

2. Beisitzer, zugleich Schriftführer

Leiter der Jugendabteilung

den Spielführern der jeweiligen Mannschaften (ausgenommen Spielführer der
Senioren- und Jugendmannschaften)

Leiter der Seniorenabteilung

Übungsleiter.

Die **Jugendabteilung** wird vertreten durch:

Leiter (Obmann)

Stellvertretender Leiter

Jugendkoordinator

Mannschaftsbetreuern und Jugendtrainer.

Die **Damenabteilung** wird vertreten durch ihre Leiterin, im Verhinderungsfall
durch ihre Stellvertreterin.

§ 11 Wahl und Aufgaben der Ausschüsse, Abteilungen und der Vorstandmitglieder

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Hauptkassier und Hauptausschuss werden
durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bis zu einer
Neuwahl, im Amt gewählt. Kann in der Generalversammlung einer dieser
Posten aus irgendwelchen Gründen nicht besetzt werden, kann der
Hauptausschuss einen solchen Posten bis zur nächsten ordentlichen oder
außerordentlichen Generalversammlung kommissarisch besetzen.

Die beiden Beisitzer der Fußballabteilung, die beiden Kassenprüfer, sowie der
Technische Leiter und der Platzwart werden ebenfalls durch die
Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres, bis zu einer Neuwahl, im
Amt gewählt; sollte einer dieser Posten aus irgendwelchen Gründen in der
Generalversammlung nicht besetzt werden, kann der Hauptausschuss einen
solchen Posten bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen
Generalversammlung kommissarisch besetzen.

Falls einer der vorstehend aufgeführten Funktionäre (ausgenommen die
Vorstandmitglieder) aus irgendwelchen Gründen an der Ausübung eines

Amts verhindert ist, kann der Hauptausschuss den betreffenden Posten bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ebenfalls kommissarisch besetzen.

Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einmal im Monat einberufen. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig. Dem Hauptausschuss obliegt die Beratung, Abstimmung und Durchführung der Aufgaben des Vereins.

Dem Kassenausschuss obliegt die Unterstützung des 1. Kassiers (Hauptkassier) in allen kassentechnischen Belangen. Die beiden Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des 1. und 2. Kassiers (Haupt- und Beitragskassier) vor der Generalversammlung zu überprüfen und diesen Bericht zu erstatten.

Dem Platzausschuss obliegt zusammen mit dem Technischen Leiter die Instandhaltung der Sportanlagen, Gebäude und Geräte, ebenso die technische Durchführung von baulichen Veränderungen jeder Art. Über die Benutzung der vereinseigenen Sportanlagen zu Trainings- und Spielzwecken entscheidet der Technische Leiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Fußballabteilung, bei Verhinderung des Technischen Leiters der Platzwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Fußballabteilung.

Dem Vergnügungsausschuss obliegt die Planung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins, die der Geselligkeit und Kameradschaft dienen. Der Fußballabteilung obliegt die Vorbereitung und Durchführung des gesamten Fußballbetriebes.

Die Beisitzer des Hauptausschusses werden vom Hauptausschuss von Fall zu Fall mit besonderen Aufgaben betraut.

Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von den drei Mitgliedern des Ehrenrates aus ihrer Mitte gewählt. Ein Mitglied des Ehrenrates vertritt im Hauptausschuss die Gesetze der Vereinstradition und ist auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes zur Schlichtung von Differenzen unter den Mitgliedern berufen; außerdem ist er Anrufungsinstanz bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

§ 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einmalige Veröffentlichung in der Tagespresse/NWZ Göppingen zu erfolgen. Wesentlicher Inhalt der Generalversammlung sind Berichte, Anträge, Neuwahlen und Verschiedenes. Einzelfragen zu den Berichten sind vom Leiter der Generalversammlung zuzulassen, er ist jedoch berechtigt, die Redezeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu begrenzen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können in der Generalversammlung nur zur Verhandlung kommen, wenn die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt. Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen über die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Beschlüsse der Generalversammlung und des Hauptausschusses bedürfen der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Vereinssatzung eine größere Mehrheit bestimmen. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht.

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit 80 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung und des Hauptausschusses sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Alle Wahlen erfolgen durch Zuruf.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden; für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen nötig. Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitglieder beschließen ausdrücklich etwas anderes.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Göppingen zu. Die Stadt Göppingen hat das Vermögen einem sich innerhalb von 10 Jahren seit Auflösung neu zu bildenden Göppinger Fußballverein zu übertragen. Bildet sich in Göppingen innerhalb dieser Frist kein neuer Fußballverein, so hat die Stadt Göppingen das Vereinsvermögen den im Stadtgebiet Göppingen Sport treibenden Vereinen im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder zur Verfügung zu stellen.

Göppingen, im November 2012